

## Arbeitsgruppe AG Satzung/Fachratskonstituierung – Arbeitsergebnis

Die unten stehende Überschrift listet synoptisch die jeweiligen Änderungsvorschläge der Ordnung der Verfassten Studierendenschaft auf.

Paragraph	Alte Fassung	Neue Fassung (Änderung rot markiert)	Erklärung
§ 29 Abs. 1	Fachgruppen unterteilen Fachschaften oder vereinen Teile verschiedener Fachschaften	Fachgruppen unterteilen Fachschaften oder vereinen Teile verschiedener Fachschaften. <b>Fachgruppen müssen eindeutig benannt werden.</b>	Zur Vermeidung von Irritationen und zur Abgrenzung der einzelnen Fachgruppen soll eine eindeutige Benennung erfolgen.
§ 29 Abs. 3	Sofern eine neue Fachgruppe gegründet wird, ist mit der Gründung eine neue Person zu benennen, welche für die Organisation der Fachratswahl gem. § 32 Abs. 3 verantwortlich ist.	Sofern eine neue Fachgruppe <b>eingerrichtet</b> wird, ist mit der Gründung eine neue Person zu benennen, welche für die Organisation der Fachratswahl gem. § 32 Abs. 3 verantwortlich ist.	In der gesamten Satzung der von einer „Einrichtung“ einer Fachgruppe die Rede, sodass die Änderung redaktionell zur Vereinheitlichung dient.
§ 29 Abs. 4	Bislang nicht vorhanden.	<b>Wird ein bestehender Studiengang einer Fachgruppe zugeordnet, so finden unverzüglich Fachratswahlen gem. § 32 statt.</b>	Sobald neue Studiengänge einer Fachgruppe zugeordnet werden, sind die Studierenden nicht mehr Mitglied der alten Fachgruppe und gehören damit auch nicht mehr zu diesem Fachrat. Damit sie eine wieder eine Vertretung haben, muss eine Neuwahl in der für den Studiengang neuen Fachgruppe stattfinden.
§ 29a Abs. 2	Eine Abschlussart eines Studiengangs <b>wird genau einer Fachgruppe</b> wird genau einer Fachgruppe zugeordnet.	Eine Abschlussart eines Studiengangs wird genau einer Fachgruppe zugeordnet.	Im bisherigen Absatz 2 war der Passus „wird genau einer Fachgruppe“ fehlerhafterweise doppelt vorhanden, sodass dies redaktionell angepasst werden muss.
§ 29a Abs. 5	Bislang nicht vorhanden.	<b>Die Einrichtung fachschaftsübergreifender Fachgruppen bedingt nicht die Einrichtung weiterer Fachgruppen innerhalb der Fachschaft. Die Entscheidung hierüber obliegt gem. § 29a Abs. 3 dem Fachschaftsrat.</b>	Es soll den Fachschaften selbst überlassen bleiben, ob sie weitere Fachgruppen innerhalb ihrer Fachschaft einrichten.

§ 32 Abs. 2	Die Konstitution eines Fachrates bedarf einer Fachratswahl und der Bestätigung der Fachgruppe durch einen Fachschaftratsrat oder den StuRa gem. § 29a. Bei der Fachratswahl werden Finanzverantwortliche gemäß der Finanzordnung gewählt.	Die Konstitution eines Fachrates bedarf einer Fachratswahl. <b>Die Fachratswahl hat mindestens einmal jährlich zu Beginn des Sommersemesters zu erfolgen.</b> Bei der Fachratswahl werden Finanzverantwortliche gemäß der Finanzordnung gewählt.	Bislang war die Neuwahl von Fachräten in der Satzung nicht geregelt. Analog zu den Wahlen der Fachschaften soll die Fachratswahl zumindest zu Beginn des Sommersemesters erfolgen. Durch die Formulierung „mindestens“ bleibt es den Fachräten aber überlassen, auch semesterweise neu zu wählen.
§ 32 Abs. 4	Bislang nicht vorhanden	<b>Nach einer Fachratswahl muss eine Bestätigung der Fachgruppe durch einen Fachschaftratsrat oder den StuRa gemäß § 29a erfolgen.</b>	Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde dieser bislang in Abs. 2 verortete Satz in einen neuen Abs. 4 eingefügt.
§ 34 Abs. 2	Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden den Fachschaften und Fachgruppen im Rahmen des Gesamthaushalts Sockelbeträge sowie Zuschläge je der Fachschaft/Fachgruppe zugehörigen Studierenden für Geschäftskosten zugewiesen. Über die Zuweisung weiterer Mittel entscheidet der StuRa.	Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden den Fachschaften und Fachgruppen im Rahmen des Gesamthaushalts Sockelbeträge sowie Zuschläge je der Fachschaft/Fachgruppe zugehörigen Studierenden für Geschäftskosten zugewiesen. <b>Diese müssen eindeutig einer Fachschaft oder Fachgruppe zugewiesen werden.</b> Über die Zuweisung weiterer Mittel entscheidet der StuRa.	Bezugnehmend auf die Änderung von § 29 Abs. 1 müssen die Fachgruppen nicht nur klar benannt werden, sondern im Haushalt auch eindeutig einer Fachschaft oder Fachgruppe zuweisbar sein.